

17/SN-70/ME-XX-GP - Stellungnahme (gesamtes Original)
UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH
DER PRÄSIDENT

17/SN-70/ME
1 von 3

Neugebäudeplatz 1
3100 St. Pölten
DVR 0667625

Fernschreibnummer 13 41 45
Telefax (02742) 357500 5540
(0222) 53110 5540

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ, 3100

Sprechtag Dienstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr
Amtsstunden MO - FR 8 - 16 Uhr

An das
Präsidium des Nationalrates

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	70-GE/19-96
Datum:	8. OKT. 1996
Verteilt	09. Okt. 1996

Senat-A-230/300

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

(0222) 53110

Bezug

Bearbeiter
Dr. Meindl

(02742) 357500 Durchwahl
5533

Datum
3. Oktober 1996
Dr. Hajek

Betrifft
Entwurf eines Nachtarbeitsgesetzes
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme zum Entwurf eines Nachtarbeitsgesetzes mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme übersandt.

Beilagen

Mit freundlichem Gruß
Unabhängiger Verwaltungssenat
im Land Niederösterreich
Dr. B o d e n
Präsident

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH
DER PRÄSIDENT**

Neugebäudeplatz 1
3100 St. Pölten
DVR 0667625

Fernschreibnummer 13 41 45
Telefax (02742) 357500 5540
(0222) 53110 5540

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ, 3100

Sprechtag Dienstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr
Amtsstunden MO - FR 8 - 16 Uhr

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Senat-A-230/300

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

(0222) 53110

Bezug	Bearbeiter	(02742) 357500 Durchwahl	Datum
52.155/7-2/96	Dr. Meindl	5533	3. Oktober 1996

Betrifft
Entwurf eines Nachtarbeitsgesetzes
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf für ein Nachtarbeitsgesetz ist aus der Sicht des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ folgendes zu bemerken:

Zu § 1 Abs. 2 Z 7:

Der hier verwendete Begriff des leitenden Angestellten, der wörtlich gleichlautend in verschiedenen Gesetzen (Arbeitszeitgesetz, Arbeitsruhegesetz, Arbeitsinspektionsgesetz usw.) vorkommt, wird vom VwGH (vgl. Erk. vom 7.4.1995, Zl. 94/02/0470) unterschiedlich ausgelegt. Es ist anzunehmen, daß dem hier verwendeten Begriff des leitenden Angestellten das gleiche Verständnis beizumessen ist, wie etwa im Arbeitszeitgesetz oder Arbeitsruhegesetz.

Zu §§ 4 und 15:

Die auch im Arbeitszeitgesetz angewendete Vorgangsweise der Schaffung von Ausnahmen innerhalb eines bestimmten Rahmens durch Kollektivverträge führt in der Praxis bei der Kontrolle der Einhaltung der arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen durch die Arbeitsinspektorate und in der Folge auch in den abzuführenden Verwaltungsstrafverfahren zu großen Problemen,

weil die im jeweiligen Einzelfall maßgebenden Kollektivverträge vielfach bei den Behörden nicht vorhanden bzw. schwer zu beschaffen sind. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen die zwischen der Tat (Anzeige) und der Erlassung des Straferkenntnisses in erster Instanz eingetretenen Änderungen der Rechtslage, wozu auch Kollektivverträge zählen, gemäß § 1 Abs. 2 VStG zu berücksichtigen wären.

Zu § 14:

Hier fällt auf, daß eine Ausnahmeregelung für den Fall des Zuwiderhandelns von Organen von Gebietskörperschaften gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, wie sie etwa im § 27 Arbeitsruhegesetz, § 28 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz, § 24 Abs. 3 Arbeitsinspektionsgesetz oder im § 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Nachtarbeit der Frauen enthalten ist, gänzlich fehlt. Eine solche Ausnahmebestimmung erscheint im Hinblick auf die Ministerverantwortlichkeit geboten.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichem Gruß
Unabhängiger Verwaltungssenat
im Land Niederösterreich
Dr. B o d e n
Präsident

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

